

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Zukunft des akademischen Austausches nach dem Brexit**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Studierende aus Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung in den fünf Jahren vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union an einem Studierendenaustausch ins Vereinigte Königreich teilgenommen haben;
2. welchen (prozentualen) Anteil das Vereinigte Königreich an den Zielländern des akademischen Austausches von baden-württembergischen Studierenden vor dem Austritt ausmachte;
3. wie sich die Zahl der vorgenannten Teilnehmer nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Austauschprogramm „Erasmus+“ entwickelt hat;
4. wie sich diese Zahl nach Einschätzung der Landesregierung in den kommenden Jahren entwickeln wird;
5. welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder künftig plant, um den akademischen Austausch von Studierenden aus Baden-Württemberg mit dem Vereinigten Königreich zu fördern und den Wegfall des bisherigen, strukturierten und betreuten Angebots für Studienaufenthalte und Praktika im Vereinigten Königreich zu kompensieren;
6. inwieweit es von Landesseite möglich ist, den Wegfall der bisher geregelten Anerkennung der Studienleistungen vorab zwischen den Heimat- und Gasthochschulen sowie die monatliche Förderung in Höhe von bis zu 450 Euro für das Studium bzw. 550 Euro für ein Praktikum zu kompensieren;

7. welche negativen Auswirkungen sie dem Anfall von Studiengebühren in erheblicher Höhe an Hochschulen im Vereinigten Königreich außerhalb von Erasmus+ beimsst;
8. welche Unterstützung sie den Hochschulen in Baden-Württemberg bei Anbahnung, Abschluss und Fortsetzung bilateraler Vereinbarungen über Kooperationen unter Hochschulen mit Partnerhochschulen im Vereinigten Königreich anbietet;
9. inwieweit besonders die Fragen der Studiengebühren und der Einreisebestimmungen wie auch der gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen Teil derartiger bilateraler Vereinbarungen sind bzw. sein können;
10. welche positiven Auswirkungen auf die Einnahmesituation des Landeshaushalts sie durch den Wegfall des Gebührenbefreiungstatbestands nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes für Studierende aus dem Vereinigten Königreich erwartet;
11. inwieweit sie über Erkenntnisse verfügt, dass hiesige Hochschulen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, im Rahmen einer Hochschulvereinbarung die Gebührenfreiheit für Internationale Studierende einer ausländischen Partnerhochschule im Vereinigten Königreich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes zu statuieren;
12. unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung eines internationalen Kooperationsstudienganges, der Notwendigkeit verpflichtender Studienaufenthalte im Rahmen des gemeinsamen Studienganges an der Partnerhochschule und eines gemeinsamen Abschlusses oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen sowie dem Erfordernis der Vereinbarung der Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit;
13. inwieweit von der Landesregierung anlässlich des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus dem Austauschprogramm „Erasmus+“ geplant ist, durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen im Verhältnis zu Hochschulen des Vereinigten Königreiches vorzusehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten erscheint;
14. inwieweit die Landesregierung darüber hinaus plant, Abweichungen von der sonstigen Rechtslage betreffend die Erhebung von Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz anlässlich des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus dem Austauschprogramm „Erasmus+“ vorzunehmen;
15. inwieweit die Förderung von Studienaufhalten im Vereinigten Königreich mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die sich nunmehr nach den Regelungen zur Förderung eines Aufenthaltes in einem Drittstaat bemessen, eine Rolle bei der Kompensation der entstehenden Kosten für die Studierenden darstellen kann.

27.1.2022

Dr. Timm Kern, Trauschel, Birnstock, Brauer, Goll, Haußmann, Weinmann,  
Bonath, Fischer, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

In den Jahren 2014 bis 2018 haben 25 728 deutsche Studierende an einem Studierendenaustausch im Rahmen von Erasmus+ ins Vereinigte Königreich teilgenommen, wovon über ein Fünftel, nämlich 5 505 Studierende aus Baden-Württemberg kamen. Das Vereinigte Königreich ist (oder möglicherweise war) damit ein besonders attraktives Ziel des akademischen Austausches der hiesigen Studierenden. Kehrseitig war Baden-Württemberg auch das beliebteste Zielland innerhalb der Bundesrepublik der Teilnehmer aus dem Vereinigten Königreich. Diesen regen akademischen Austausch hat der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sowie in der Folge dessen das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Austauschprogramm „Erasmus+“ immens erschwert. Dieser Antrag soll klären, welche Hürden für den akademischen Austausch nun bestehen, wie sich die Hochschulen im Land über bilaterale Vereinbarungen behelfen können und welche flankierenden Maßnahmen die Landesregierung in dieser Situation plant.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 Nr. 21-0123.00/217/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Studierende aus Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung in den fünf Jahren vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union an einem Studierendenaustausch ins Vereinigte Königreich teilgenommen haben;*
- 2. welchen (prozentualen) Anteil das Vereinigte Königreich an den Zielländern des akademischen Austausches von baden-württembergischen Studierenden vor dem Austritt ausmachte;*
- 3. wie sich die Zahl der vorgenannten Teilnehmer nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Austauschprogramm „Erasmus+“ entwickelt hat;*

Die Ziffern 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen dem Wissenschaftsministerium keine präzisen Informationen vor (vgl. Landtagsdrucksache 17/657). Um dennoch die Größenordnung des Austausches zumindest für den Zeitraum vor Beginn der Coronapandemie abzuschätzen, kann auf die Statistik zu Erasmus+ verwiesen werden. Nicht enthalten sind Austauschstudierende, die unabhängig vom Erasmus+-Programm einen Austausch mit einer britischen Hochschule realisiert haben.

Tabelle: Studierendenmobilität im Rahmen von Erasmus+ zwischen Baden-Württemberg (BW) und dem Vereinigten Königreich (VK)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Outgoings (BW → VK)	731	801	855	784	763	625
Incomings (VK → BW)	312	351	342	323	340	251

Quelle: MWK

Bislang machten die Austausche mit dem Vereinigten Königreich rund 10 bis 15 Prozent der gesamten Erasmus+-Austausche von und nach Baden-Württemberg aus. Da einige Erasmus+-Projekte aus dem Programm 2014 bis 2020 noch bis Mai 2023 laufen, kann aktuell keine abschließende Aussage über die Entwicklung seit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs gemacht werden.

4. *wie sich diese Zahl nach Einschätzung der Landesregierung in den kommenden Jahren entwickeln wird;*
7. *welche negativen Auswirkungen sie dem Anfall von Studiengebühren in erheblicher Höhe an Hochschulen im Vereinigten Königreich außerhalb von Erasmus+ beimsst;*

Die Ziffern 4 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Angesichts der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, nach dem Brexit an Erasmus+ nicht mehr teilhaben zu wollen und vor dem Hintergrund der sehr hohen Studiengebühren für internationale Studierende, wird die Zahl der baden-württembergischen Studierenden, die Studienaufenthalte im Vereinigten Königreich und insbesondere in England realisieren werden, nach 2023 voraussichtlich deutlich zurückgehen. Schottland und Wales haben jüngst eigene Austauschprogramme gestartet, die einen Gebührennachlass enthalten. Diese werden die negativen Auswirkungen zumindest teilweise begrenzen.

5. *welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder künftig plant, um den akademischen Austausch von Studierenden aus Baden-Württemberg mit dem Vereinigten Königreich zu fördern und den Wegfall des bisherigen, strukturierten und betreuten Angebots für Studienaufenthalte und Praktika im Vereinigten Königreich zu kompensieren;*
8. *welche Unterstützung sie den Hochschulen in Baden-Württemberg bei Anbahnung, Abschluss und Fortsetzung bilateraler Vereinbarungen über Kooperationen unter Hochschulen mit Partnerhochschulen im Vereinigten Königreich anbietet;*

Die Ziffern 5 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen ihrer Struktur- und Entwicklungsplanung entwickeln die Hochschulen ihre Internationalisierungsaktivitäten in erster Linie selbständig. Das Wissenschaftsministerium unterstützt sie zudem über eigene Gesprächsrunden sowie die Strukturen der Landesagentur Baden-Württemberg international (BW\_i) und der neuen Landesrepräsentanz in London. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 5 in der Landtagsdrucksache 17/657 verwiesen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das System der tertiären Bildung im Vereinigten Königreich als Wirtschaftszweig verstanden wird. Tertiäre Bildung ist im Vereinigten Königreich in wesentlichen Teilen gebührenfinanziert. Internationale Studierende stellen dabei eine wichtige Einnahmequelle dar. Ihre Studiengebühren sind teilweise doppelt so hoch wie die der britischen Studierenden und liegen um ein Mehrfaches über den Gebühren, die internationale Studierende an baden-württembergischen Hochschulen zu zahlen haben.

Der großen Nachfrage nach Studienmöglichkeiten im Vereinigten Königreich und den hohen Gebühren an ihren Hochschulen stehen die geringere Nachfrage britischer Studierender nach Studienmöglichkeiten in Europa sowie geringere bzw. keine Studiengebühren in den Staaten der Europäischen Union gegenüber. Es war ausdrückliche Entscheidung der britischen Regierung, in den Austrittsverhandlungen den Bereich des europäischen Studierendenaustausches auszuklammern, um auf diese Weise höhere Gebühreneinnahmen für die britischen Hochschulen zu realisieren.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen wäre eine weitgehende Kompensation des bisherigen Angebots nur realistisch, wenn in erheblichem Umfang staatliche Subventionen eingesetzt würden, um den Einnahmeerwartungen des Vereinigten Königreichs zu entsprechen. Die europapolitischen Konsequenzen solcher singulären Vereinbarungen sind zu beachten.

*6. inwieweit es von Landesseite möglich ist, den Wegfall der bisher geregelten Anerkennung der Studienleistungen vorab zwischen den Heimat- und Gasthochschulen sowie die monatliche Förderung in Höhe von bis zu 450 Euro für das Studium bzw. 550 Euro für ein Praktikum zu kompensieren;*

*15. inwieweit die Förderung von Studienaufenthalten im Vereinigten Königreich mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die sich nunmehr nach den Regelungen zur Förderung eines Aufenthaltes in einem Drittstaat bemessen, eine Rolle bei der Kompensation der entstehenden Kosten für die Studierenden darstellen kann.*

Die Ziffern 6 und 15 werden gemeinsam beantwortet:

Für ein Studium im Vereinigten Königreich gelten die Regelungen des allgemeinen Auslands-BAföG. Notwendige Studiengebühren werden bis einmalig maximal 4 600 Euro finanziert. Derzeit ist von Landesseite keine einseitige Kompensation der monatlichen Förderung in Ersatz der Erasmus+-Regelungen vorgesehen. Eine solche Maßnahme würde Studierende im Vereinigten Königreich gegenüber Studierenden in anderen Staaten außerhalb der EU einseitig besserstellen. Die in Ziffer 6 vorgeschlagene Kompensation stünde in keinem adäquaten Verhältnis zu den Studiengebühren. Zudem wäre ein kohärentes Vorgehen der EU-Mitgliedsstaaten wünschenswert.

Dem Wissenschaftsministerium ist keine Regelung im Landeshochschulgesetz (LHG) bekannt, die zu einem Fortfall der bisherigen Anerkennung von Studienleistungen führen würde.

*9. inwieweit besonders die Fragen der Studiengebühren und der Einreisebestimmungen wie auch der gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen Teil derartiger bilateraler Vereinbarungen sind bzw. sein können;*

Fragen zu Studiengebühren können Gegenstand derartiger bilateraler Vereinbarungen sein. Einreisebestimmungen werden hingegen auf Bundesebene geregelt und können somit nicht Gegenstand derartiger bilateraler Vereinbarungen sein.

Die Anerkennung von Studienleistungen richtet sich nach § 35 Absatz 1 LHG. Er macht bei der Anerkennung von Studienleistungen keinen Unterschied, ob eine Studienleistung im Inland oder Ausland an einer anderen Hochschule erworben wurde. Voraussetzung ist nur, dass zwischen den erworbenen Kompetenzen und den zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

*10. welche positiven Auswirkungen auf die Einnahmesituation des Landeshaushalts sie durch den Wegfall des Gebührenbefreiungstatbestands nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes für Studierende aus dem Vereinigten Königreich erwartet;*

Vor dem Hintergrund der moderaten Nachfrage aus dem Vereinigten Königreich nach Studienmöglichkeiten in Baden-Württemberg sind nur begrenzte Einnahmen zu erwarten. Sofern die Zahl britischer Studierender mit Abschlussziel an den Landeshochschulen gehalten wird, wären zusätzliche Einnahmen bis maximal 0,5 Mio. Euro pro Semester möglich. Welcher Anteil dieser Studierenden einen Befreiungstatbestand genießt, ist dem Wissenschaftsministerium nicht bekannt.

*11. inwieweit sie über Erkenntnisse verfügt, dass hiesige Hochschulen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, im Rahmen einer Hochschulvereinbarung die Gebührenfreiheit für Internationale Studierende einer ausländischen Partnerhochschule im Vereinigten Königreich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes zu statuieren;*

In der Regel nutzen die Hochschulen des Landes für künftige Kooperationen mit Hochschulen des Vereinigten Königreichs aktuell das Instrument der Erasmus+-Austauschabkommen mit Institutionen in Drittstaaten. In der neuen Programmphase von 2021 bis 2027 können bis zu zwanzig Prozent des Programmbudgets für die Mobilität in Drittstaaten, zu denen nun auch das Vereinigte Königreich gehört, genutzt werden. Mehrere Hochschulen haben solche Vereinbarungen entweder bereits unterzeichnet (z. B. Universität Tübingen 22; Universität Heidelberg 6; Akademie der Bildenden Künste Stuttgart 2; Hochschule Reutlingen und Ulm jeweils 1) oder bereiten aktuell solche vor. In diesem Rahmen können auch gegenseitige Gebührenbefreiungen vereinbart werden.

Die Bemühungen um gegenseitige Gebührenbefreiung in Kooperationsstudiengängen mit gemeinsamem Abschlussziel (double degree/joint degree) gestaltet sich dagegen sehr schwierig, da die britischen Partner nur eine geringe Bereitschaft zum Verzicht auf Gebühreneinnahmen zeigen. So berichtet beispielsweise die Universität Konstanz von schwierigen Verhandlungen zur Verlängerung der fünf Kooperationsstudiengänge mit britischen Hochschulen. Das Ziel einer vollständigen gegenseitigen Gebührenbefreiung (Reziprozität) sei kaum realistisch. Angeboten werden von den britischen Partnern bislang lediglich Reduktionen.

*12. unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung eines internationalen Kooperationsstudienganges, der Notwendigkeit verpflichtender Studienaufenthalte im Rahmen des gemeinsamen Studienganges an der Partnerhochschule und eines gemeinsamen Abschlusses oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen sowie dem Erfordernis der Vereinbarung der Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit;*

Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Die erforderliche Gegenseitigkeit der Gebührenbefreiung ist gegeben, wenn in vergleichbarer Weise von Gebühren befreit wird.

*13. inwieweit von der Landesregierung anlässlich des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus dem Austauschprogramm „Erasmus+“ geplant ist, durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen im Verhältnis zu Hochschulen des Vereinigten Königreiches vorzusehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten erscheint;*

Es ist derzeit nicht geplant, Ausnahmen vorzusehen.

*14. inwieweit die Landesregierung darüber hinaus plant, Abweichungen von der sonstigen Rechtslage betreffend die Erhebung von Studiengebühren nach dem Landeshochschulgebührengesetz anlässlich des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus dem Austauschprogramm „Erasmus+“ vorzunehmen;*

Es sind derzeit keine Abweichungen geplant.

Bauer  
Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst